

SATZUNG

der

BIOTEST AKTIENGESELLSCHAFT

in Dreieich

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft unter der Firma

Biotest Aktiengesellschaft.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Dreieich.

- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist - und zwar insbesondere unter Verwendung des Warenzeichens "Biotest" - die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von biologischen, chemischen, pharmazeutischen, human- und veterinärmedizinischen, kosmetischen und diätetischen Erzeugnissen sowie von Behältern, Geräten, Maschinen und Zubehör für medizinische, pharmazeutische und analytische Zwecke sowie die Forschung auf diesen Gebieten, ferner die Tätigkeit (insbesondere Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb) auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und der Pflanzenzüchtung, dem Gebiet der Prüfung und Reinerhaltung von Boden, Was-

ser und Luft und dem Gebiet der Produkte, Materialien und Techniken, die in der Raumfahrt Anwendung finden.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder sonst damit im Zusammenhang stehen. Insbesondere darf die Gesellschaft im In- und Ausland Unternehmen gleicher Art oder verwandter Branchen errichten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre darf auch im Wege der Datenfernübertragung erfolgen.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital beträgt EUR 33.767.639,04.

- (2) Es ist eingeteilt in

6.595.242 Stück-Stammaktien

sowie

6.595.242 Stück-Vorzugsaktien ohne Stimmrechte.

- (3) Die Ausstattung von Vorzugsaktien ergibt sich aus §§ 21 und 25. Zur Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, Genußscheine, Optionsanleihen, Wandelanleihen und ähnlicher Titel, die bei der Verteilung des Gewinns und/oder des Gesellschaftsvermögens den jeweils bestehenden Vorzugsaktien ohne Stimmrecht gleichstehen oder vorgehen, bedarf es nicht der Zustimmung der Vorzugsaktionäre.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

§ 5

Aktien

- (1) Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluß keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Die Form der Aktien und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine sowie ähnliche von der Gesellschaft ausgegebene Titel. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden (Sammelurkunde). Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 6 Organe, Beirat

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
 - A. Der Vorstand,
 - B. der Aufsichtsrat,
 - C. die Hauptversammlung.
- (2) Die Gesellschaft kann einen Beirat bestellen.

A. Der Vorstand

§ 7 Zusammensetzung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder zum Sprecher des Vorstandes bestellen. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.
- (3) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten; er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Über alle Fragen von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluß mit einfacher Mehrheit. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, gibt bei Beschlußfassungen des Vorstandes bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag. Gegen die Stimme des Vorsitzenden können keine Beschlüsse gefaßt werden.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat oder sein Vorsitzender etwas anderes bestimmt.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung ermächtigen und/oder in den vom Gesetz gezogenen Grenzen (§ 112 AktG) von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

B. Der Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates, Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

- (3) Bei den Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Ein an der Teilnahme an einer Sitzung verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ein Ersatzmitglied des Aufsichtsrates schriftlich ermächtigen, an einer Aufsichtsratssitzung an seiner Stelle teilzunehmen. Das Aufsichtsratsmitglied, das gemäß dem vorstehenden Satz eine andere Person zur Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung ermächtigt, hat diese durch Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der Gesellschaft zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angaben sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu verpflichten, die sie in der Aufsichtsratssitzung erfährt.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von einem Monat durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtende schriftliche Erklärung niederlegen. Die Frist gilt nicht für Mitglieder und Ersatzmitglieder, die von den Arbeitnehmern gewählt worden sind.

§ 9 (a)

Entsendungsrecht in den Aufsichtsrat

- (1) Besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern, so ist die OGEL GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main berechtigt, eines der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder des Aufsichtsrats zu entsenden, sobald und solange die OGEL GmbH mit einem anteiligen Betrag von mindestens 25 vom Hundert der Stammaktien an der Gesellschaft beteiligt ist.
- (2) Besteht der Aufsichtsrat nicht aus sechs, sondern aus einer größeren Zahl von Mitgliedern, so ist die OGEL GmbH berechtigt, ein zweites der auf die Aktionäre entfallenden Mitglieder des Aufsichtsrats zu entsenden, sobald und solange die OGEL GmbH mit einem anteiligen Betrag von mindestens 30 vom Hundert der Stammaktien an der Gesellschaft beteiligt ist.
- (3) Die Verringerung der Mitgliederzahl im Aufsichtsrat auf sechs oder drei Mitglieder durch satzungsändernden Beschluss der Hauptversammlung erfordert, unbeschadet ihres Stimmrechts, nicht die Zustimmung der OGEL GmbH als Inhaberin des Entsendungsrechts nach § 9 (a) Absatz (1) und (2) der Satzung.
- (4) Das Entsendungsrecht nach § 9 (a) Absatz (1) und (2) der Satzung besteht, solange die OGEL GmbH von einem Mitglied der Gründerfamilie Schleussner, oder mehreren Mitgliedern der Gründerfamilie Schleussner gemeinsam, entsprechend § 17 AktG beherrscht wird, wobei es auf die Eigenschaft der jeweiligen Familienmitglieder als Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG nicht ankommt. Die Gründerfamilie Schleussner umfasst Dr. Hans Schleussner, Renate Schleussner, Dr. Cathrin Schleussner und Dr. Martin Schleussner und umfasst nicht deren Erben.

§ 10

Vorsitzender, Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt unmittelbar nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung seine Amtszeit beginnt, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer des Aufsichtsratsamtes des jeweils Gewählten. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 11

Sitzungen des Aufsichtsrates und Beschlußfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände mit einer Frist von drei Wochen schriftlich, durch Telefax oder per E-Mail einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Die Frist von drei Wochen gilt nicht für Einberufungen von Sitzungen gemäß § 110 Abs. 1 AktG.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, in der Sitzung anwesend sind. Als anwesend gelten auch die Mitglieder, die durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder durch eine andere teilnahmeberechtigte Person schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der Aufsichtsrat beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas Abweichendes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Aufsichtsratsmitglieder können mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende.
- (4) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder Stimmabgaben mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats besteht nicht. Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen entsprechend.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden oder bei Abstimmungen außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.

§ 12

Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, daß sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflicht verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

§ 13

Aufsichtsratsausschüsse

Soweit das Gesetz oder die Satzung es zulassen, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden, einzelne seiner Mitglieder oder auf die aus seiner Mitte bestellten Ausschüsse übertragen. Bei Stimmengleichheit in einer Abstimmung gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt sinngemäß für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden. Im übrigen kann der Aufsichtsrat auch das Verfahren etwaiger Ausschüsse regeln oder diese Regelung dem betreffenden Ausschuss selber überlassen.

§ 14

Teilnahmerecht an den Sitzungen der Hauptversammlung

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an den Hauptversammlungen der Aktionäre teilzunehmen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihnen rechtzeitig die Tagesordnung der Hauptversammlung und etwaige Anträge zu übersenden. Zu jedem Tagesordnungspunkt, über den die Hauptversammlung beschließen soll, haben Vorstand oder Aufsichtsrat Vorschläge zu machen; Vorschläge zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden der Hauptversammlung nicht vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit, sondern nur von den von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates unterbreitet.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat die Beschlüsse der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.

§ 16

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen
 - (a) eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000, zahlbar nach Ablauf des Geschäftsjahres, und
 - (b) eine jährliche variable Vergütung. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält für das abgelaufene Geschäftsjahr für je EUR 0,01 ausgeschüttete Dividende, die EUR 0,24 je Stammaktie übersteigt, eine Vergütung in Höhe von je EUR 1.000, jedoch insgesamt höchstens EUR 10.000.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den dreifachen, sein Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag der Gesamtvergütung (feste und variable Vergütung gemäß § 16 Absatz (1) (a) und (b) der Satzung). Für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats erhält jedes Ausschussmitglied für jede Ausschussmitgliedschaft eine jährliche, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von EUR 4.000 als einfaches Ausschussmitglied bzw. von EUR 10.000 als Vorsitzender des Prüfungsausschusses sowie von EUR 7.500 als Vorsitzender eines sonstigen Ausschusses.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.
- (4) Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrates berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und dieses Recht ausüben.

C. Hauptversammlung

§ 17

Ort der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann auch am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse abgehalten werden.

§ 18

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, bekannt gemacht werden. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 19 Abs. 1). Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind hierbei nicht mitzurechnen.

§ 19

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

- (2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand bestimmt die näheren Einzelheiten des Verfahrens, die er mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt macht.

§ 20

Leiter der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder von einem anderen vom Aufsichtsrat zu bestimmenden Aufsichtsratsmitglied geleitet. Übernimmt kein Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz, so wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Beratungen und die Art der Abstimmung.

§ 20 (a)

Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung

- (1) Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:

- (a) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) nur über die Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien oder einzelne dieser Gegenstände Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.
- (b) Ist nach der Tagesordnung (einschließlich etwaiger Minderheitsverlangen nach § 122 AktG) auch über andere Gegenstände als nach Buchstabe a) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend.
- (c) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und, wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken.
- (d) Die Beschränkungen nach Buchstaben a) bis c) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden.
- (e) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Buchstaben a) bis d) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.

- (2) Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Abs. 1 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind in den Fällen des Satzes 1 weitere Fragen nicht mehr zulässig.
- (3) Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.

§ 21

Stimmrecht, Abstimmung

- (1) Jede Stück-Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Stück-Vorzugsaktie eine Stimme.
- (3) Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- (4) Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang steht dem Leiter der Hauptversammlung, sofern dieser Stammaktionär ist, andernfalls dem an Lebensjahren ältesten Stammaktionär unter den von den Anteilseignern bestellten Aufsichtsratsmitgliedern, hilfsweise dem an Lebensjahren ältesten, an dem Wahlgang teilnehmenden Stammaktionär der Stichentscheid zu.

D. Der Beirat

§ 22

Beirat

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen Beirat zur Beratung des Vorstandes und zur engeren Fühlungnahme mit Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bilden, Geschäftsordnungen für ihn erlassen, seine Mitglieder bestellen und abberufen und die Vergütung für sie festsetzen.

IV.
Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 23
Geschäftsjahr, Jahresabschluß und Gewinnverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat seinen Vorschlag für den Beschluß der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (3) Aufsichtsrat und Vorstand können durch gemeinsamen Beschluß bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

§ 24
Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlußprüfers, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates, über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 25

Gewinnverwendung

- (1) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 4) erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn eine Vorzugsdividende in Höhe von EUR 0,11 je Stückaktie.
- (2) Reicht der Bilanzgewinn eines oder mehrerer Geschäftsjahre nicht zur Vorwegausschüttung von mindestens EUR 0,11 je Stückaktie auf die Vorzugsaktien aus, so werden die fehlenden Beträge ohne Zinsen aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachgezahlt, und zwar nach Verteilung des Gewinnanteils auf die Vorzugsaktien für diese Geschäftsjahre und vor der Verteilung einer Dividende auf die Stammaktien. Das Nachzahlungsrecht ist Bestandteil des Gewinnanteils desjenigen Geschäftsjahres, aus dessen Bilanzgewinn die Nachzahlung auf die Vorzugsaktien gewährt wird.
- (3) Nach Ausschüttung der Vorzugsdividende von EUR 0,11 je Stückaktie auf die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (Abs. 1) und Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien aus den Vorjahren (Abs. 2) erfolgt aus dem verbleibenden Bilanzgewinn zunächst die Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu EUR 0,11 je Stückaktie. Nach Ausschüttung eines Gewinnanteils von EUR 0,11 je Stückaktie auf die Stammaktien nehmen Vorzugs- und Stammaktien im Verhältnis ihrer anteiligen Beträge am Grundkapital an einer weiteren Gewinnausschüttung in der Weise teil, daß die Vorzugsaktien über die auf die Stammaktien entfallende Dividende hinaus eine Mehrdividende von EUR 0,06 je Stückaktie erhalten.
- (4) Soweit die Gesellschaft Genußscheine ausgegeben hat und sich aus den jeweiligen Genußrechtsbedingungen für die Inhaber der Genußscheine ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).

§ 26

Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 des Aktiengesetzes eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

V.

Schlußbestimmungen

§ 27

Satzungsänderungen durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 28

Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung oder eine zukünftige Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der Satzung im übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Anteilseigner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei der Beschlußfassung über die Satzung oder die Ergänzung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung normierten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

**Notarielle Bescheinigung
gemäß § 181 Aktien-Gesetz**

Hiermit wir bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorgehefteten

Satzung
der
Biotest Aktiengesellschaft

mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 07. Mai 2014 – UR-Nr. G 341/2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 09. Mai 2014

Dr. Peter Gamon
Notar

